

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2010 erteilt.

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Studienabschluss
- § 2 Ziel und Konzept des Studiengangs
- § 3 Studienaufbau- und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studieninhalt
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Schutzfristen

B. Prüfungen und Studienleistungen

- § 10 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Studienleistungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Täuschung und Ordnungsverstoß bei studienbegleitenden Prüfungen
- § 20 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 21 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 22 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 25 Endgültiges Nichtbestehen
- § 26 Zeugnis
- § 27 Urkunde
- § 28 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 30 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität eingerichteten Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Science Palliative Care, abgekürzt M.Sc. Palliative Care, verliehen.

§ 2 Ziel und Konzept des Studiengangs

- (1) Ziel des Masterstudiengangs Palliative Care ist es, im Bereich Palliative Care tätige Personen auf wissenschaftlich hohem Niveau und praxisorientiert weiterzubilden und sie insbesondere für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Management und Praxis der stationären und ambulanten Palliativversorgung, in Aus- und Weiterbildung sowie in Wissenschaft und Forschung im Bereich Palliative Care zu qualifizieren. Der Studiengang vermittelt zentrale Kompetenzen auf den Gebieten Medizin, Psychologie, Sozialwissenschaften, Ethik und Organisationsmanagement sowie umfassende Handlungskompetenzen für die Analyse, Entwicklung und Gestaltung adäquater palliativer Versorgungsstrukturen.
- (2) Der Studiengang ist berufsbegleitend und als Teilzeitweiterbildungsstudiengang konzipiert und nutzt die Möglichkeiten des Fernstudiums und der Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen). Die Ausbildungsstandards der European Association for Palliative Care (EAPC) und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin sind in das Curriculum des Studiengangs integriert.

§ 3 Studienaufbau- und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Der Studienumfang beträgt abhängig vom ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zwischen 80 und 120 ECTS-Punkte. Entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Der/Die Studierende erwirbt ECTS-Punkte, indem er/sie Studienleistungen erbringt, studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mit Erfolg ablegt und eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit anfertigt.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt abhängig vom ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mindestens vier und höchstens sechs Semester.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care geregelt.

§ 5 Studieninhalt

- (1) Der Studiengang ist gegliedert und beinhaltet die in der Tabelle „Modulübersicht“ aufgeführten zehn Module. Die Module basieren auf dem Prinzip des Blended Learning und kombinieren Präsenzveranstaltungen mit dem Online-Studium.
- (2) Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch näher beschrieben. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Die zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien sind zum Teil in englischer Sprache verfasst.

Tabelle: Modulübersicht

Module	ECTS-Punkte	Prüfungsleistung	Pflicht- (P), Wahl- (W), Wahlpflichtveranstaltung (WP)
01 STUDIENAUFNAHMEMODUL			
– Studienaufnahmefach	1	–	P
KERNMODULE			
02 Symptome und Symptomkontrolle			
– Grundlagen: Basiswissen Medizin	4	–	W / WP*
– Kernbereich: Symptome und Symptomkontrolle in der Palliativmedizin	12	schriftlich	P
03 Psychosoziale, kommunikative und spirituelle Kompetenz			
– Grundlagen: Kommunikation im klinischen Kontext	4	–	W / WP*
– Kernbereich: Psychosoziale, kommunikative und spirituelle Kompetenz	12	schriftlich	P
04 Wissenschaftliche Grundlagen und Forschung			
– Grundlagen: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	4	–	W / WP*
– Kernbereich: Wissenschaftliche Grundlagen und Forschungsmethoden	6	schriftlich	P
05 Ethik – Recht – Gesellschaft und Palliative Care			
– Grundlagen: Basiswissen Ethik und Recht	4	–	W / WP*
– Kernbereich: Ethik – Recht – Gesellschaft	6	schriftlich	P
06 Organisation und Management			
– Grundlagen: Einführung in das Projektmanagement	4	–	W / WP*
– Kernbereich: Organisation und Management	6	schriftlich	P
07 VERTIEFUNGSMODULE (Wahlpflicht)			
Vertiefung Symptome und Symptomkontrolle in der Palliativmedizin	8	schriftlich	WP
Vertiefung Psychosoziale, kommunikative und spirituelle Kompetenz	8	schriftlich	WP
Vertiefung Ethik – Recht – Gesellschaft	8	schriftlich	WP
08 QUERSCHNITTMODULE (Wahlpflicht)			
Querschnitt Organisation und Management	8	schriftlich	WP
Querschnitt Forschungsmethoden	8	schriftlich	WP
Querschnitt Aus- und Weiterbildung	8	schriftlich	WP

09 PRAXISMODUL				
– Praxismodul	5	–		P
10 MASTERMODUL				
Masterarbeit	15	schriftlich		P
Symposium	1			P

* Die Art der Veranstaltung unterscheidet sich im Grundlagenbereich entsprechend dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss: Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten sind die Grundlagenveranstaltungen Wahlveranstaltungen, für alle übrigen Studierenden sind es Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Die Belegung der Module ist abhängig vom ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

1. Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Wertigkeit von mindestens 240 ECTS-Punkten setzt sich das Studienprogramm zusammen aus
 - dem Studienauftaktmodul,
 - fünf Kernbereichsveranstaltungen,
 - einem Vertiefungsmodul,
 - einem Querschnittsmodul,
 - dem Praxismodul und
 - dem Mastermodul.
2. Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Wertigkeit von mindestens 210 ECTS-Punkten setzt sich das Studienprogramm zusammen aus
 - dem Studienauftaktmodul,
 - einer Grundlagenveranstaltung (wählbar aus einem Kernmodul),
 - fünf Kernbereichsveranstaltungen,
 - zwei Vertiefungsmodulen,
 - einem Querschnittsmodul,
 - dem Praxismodul und
 - dem Mastermodul.
3. Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Wertigkeit von mindestens 180 ECTS-Punkten setzt sich das Studienprogramm zusammen aus
 - dem Studienauftaktmodul,
 - vier Grundlagenveranstaltungen (wählbar aus den Kernmodulen),
 - fünf Kernbereichsveranstaltungen,
 - drei Vertiefungsmodulen,
 - zwei Querschnittsmodulen,
 - dem Praxismodul und
 - dem Mastermodul.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Studienkommission über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der Medizinischen Fakultät eingesetzt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Palliative Care abhalten. Zwei der Mitglieder müssen hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein. An die Stelle eines/einer der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein/eine hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätiger akademischer Mitarbeiter/tätige akademische Mitarbeiterin treten, der/die

regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care durchführt und prüfungsbefugt ist. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(5) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer/Prüferinnen bestellen die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfer/Prüferinnen nur Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/-professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/-dozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt.

(3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer das Staatsexamen in Humanmedizin abgelegt oder eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in Psychologie, Theologie, Pflegewissenschaft, Sozialwissenschaft oder Humanwissenschaft mit Bezug zum Fachgebiet Palliative Care abgelegt hat.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird zum Prüfer/zur Prüferin bestellt, wer die jeweilige Lehrveranstaltung geleitet hat und prüfungsbefugt ist.

(5) Prüfer/Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in denselben Fächern eines Studiengangs an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des Masterstudiengangs Palliative Care im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung mehr als die Hälfte aller Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder mehr als die Hälfte aller ECTS-Punkte und/oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. Es muss gewährleistet sein, dass mit dem Erlangen des Mastergrades insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben wurden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 17 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Transcript of Records ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antritt, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

B. Prüfungen und Studienleistungen

§ 10 Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Mit dem Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Palliative Care weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses hinaus die Fähigkeit erworben haben, Zusammenhänge im Fachgebiet Palliative Care zu überschauen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.

§ 11 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind von den Studierenden im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung zu erbringende individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand dem Wert der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Genaue Form, Zahl und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Prüfungstermine sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(2) Sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für ein Modul erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

(3) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die das Erbringen von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf dabei nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

§ 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen (z. B. mündliche Prüfungen, Berichte, Vorträge) werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung je Modul oder Modulteil soll sich an der Vorgabe orientieren, dass ein ECTS-Punkt zehn Minuten mündlicher Prüfung entspricht.

(2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sollen vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin durchgeführt werden. Hierbei wird der/die Studierende grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen bzw. Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin zu unterzeichnen. Die Bewertung der Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeiten oder Projektberichte). Die Dauer von Klausuren soll sich an der Vorgabe orientieren, dass für einen ECTS-Punkt eine Bearbeitungszeit von 30 Minuten vorgesehen ist. Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung durchgeführt werden, sollen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 17 bewertet werden, von denen mindestens einer/eine ein Professor/eine Professorin sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb eines Monats abgeschlossen sein.

§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Prüfungen können an der Albert-Ludwigs-Universität oder als Distanzprüfungen durchgeführt werden (z. B. als Online-Prüfungen, im Wege einer Videokonferenz oder unter Einsatz des Shared Whiteboard).

(2) Die Einzelheiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; die §§ 11 bis 14 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere eine Identitätskontrolle der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards müssen gewährleistet sein (z. B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität von Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung).

§ 16 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen legt der Prüfungsausschuss Anmeldefristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt.

(2) Um an studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) teilnehmen zu können, muss sich der/die Studierende schriftlich oder durch Online-Anmeldung fristgemäß beim Prüfungsausschuss anmelden. Von der Anmeldung zur Prüfung kann der/die Studierende bis zum Ablauf der Anmeldefrist durch Widerruf zurücktreten. Bei Widerruf gilt die Prüfung als nicht unternommen. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist der Prüfungstermin bindend, es sei denn, ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt aus wichtigem Grund.

(3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care immatrikuliert ist und sich fristgemäß zur Prüfung angemeldet hat,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Palliative Care noch nicht verloren hat und
3. im Masterstudiengang Palliative Care keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen der/die Studierende nicht an der Albert-Ludwigs-Universität im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care immatrikuliert oder gemäß § 61 Absatz 1 LHG beurlaubt ist.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung mitzuteilen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

(6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Hierbei werden die Noten der Modulteilprüfungen im Kernbereich zweifach gewichtet und die Modulteilprüfungen im Vertiefungsbereich einfach. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung im Kernbereich abzulegen, so gilt diese Note als Modulnote.

(4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

§ 18 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine studienbegleitende Prüfung fristgemäß abzulegen, kann er/sie schriftlich beantragen, von der Prüfung zurücktreten zu dürfen. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Erkrankung soll dem Antrag ein ärztliches Zeugnis beigefügt werden, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die studienbegleitende Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(2) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, wird ein neuer Termin für die betreffende Prüfung anberaumt.

(3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss nicht genehmigt, ist die studienbegleitende Prüfung regulär abzulegen. Ist der Prüfungstermin bereits verstrichen, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)).

(4) Bleibt ein Studierender/eine Studierende einer studienbegleitenden Prüfung fern oder erbringt er/sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit, ohne einen Prüfungsrücktritt zu beantragen, gilt diese als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)).

§ 19 Täuschung und Ordnungsverstoß bei studienbegleitenden Prüfungen

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom Prüfungsausschuss die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert oder der Ausschluss von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsprüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Studierender/eine Studierende nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er/sie in sonstiger Weise groblich gegen die Ordnung verstößt. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Besteht der Verdacht des Mitschürens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des § 16 Absatz 6 vorlagen, können die ergangene Prüfungs- oder Zulassungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme der Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Der/Die jeweilige Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführende kann Studierende bei Ordnungswidrigkeiten oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

§ 20 Erwerb von ECTS-Punkten

ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 21 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Wer eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden hat (Note „nicht ausreichend“ (5,0)), kann sie zweimal wiederholen. Bis zur Wiederholungsprüfung ist das Studium fortzusetzen. Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, ist der/die Studierende hierüber schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Wiederholungsprüfungstermine abzulegen. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 18 Absatz 3 entsprechend. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(3) Wurde die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 22 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende

1. an der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care immatrikuliert ist,
2. im Rahmen seines/ihres Masterstudiums Palliative Care im Modul 04 „Wissenschaftliche Grundlagen und Forschung“ die Pflichtveranstaltung im Kernbereich erfolgreich absolviert und mindestens 35 ECTS-Punkte erworben hat,
3. seinen/ihren Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Palliative Care noch nicht verloren hat und
4. im Masterstudiengang Palliative Care keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist von dem/der Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der/die Studierende im Masterstudiengang Palliative Care bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat und/oder sich derzeit in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung gestellt werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Bearbeitung und Bewertung der Masterarbeit nicht an der Albert-Ludwigs-Universität im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care immatrikuliert oder gemäß § 61 Absatz 1 LHG beurlaubt ist.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Thema aus dem Fachgebiet Palliative Care selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, ihr Umfang soll 80 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 7 gestellt. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Der Prüfer/Die Prüferin meldet den Themenvorschlag dem Prüfungsausschuss; durch die Meldung besteht die Verpflichtung zur Betreuung der Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss vergeben. Die Ausgabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Der Tag der Aufgabe des Bescheides zur Post ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist innerhalb von vier Wochen zu vergeben und an den Studierenden/die Studierende auszugeben.

(4) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Anfertigung der Masterarbeit erschweren, gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.

(5) Die sechsmonatige Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus wichtigem Grund, den dieser/diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens acht Wochen verlängert werden.

(6) Der/Die Studierende hat fristgemäß (Absatz 2 Satz 5) drei gedruckte Exemplare der Masterarbeit und eine auf einer CD-ROM abgespeicherte elektronische Version der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss c/o Abteilung Innere Medizin II/Palliativmedizin des Universitätsklinikums Freiburg einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit selbständig verfasst und noch nicht veröffentlicht hat,
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist bzw. gewesen ist.

Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(7) Die Masterarbeit wird innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 7 bewertet. Von den Prüfern/Prüferinnen ist einer/eine der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit (Absatz 2 Satz 3), der andere Prüfer/die andere Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 17 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gilt § 17 Absatz 3 Satz 5 entsprechend.

(8) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann diese Prüfungsleistung auf Antrag des/der Studierenden einmal wiederholt werden. Wird der Antrag auf Wiederholung nicht einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides über die Bewertung der Masterarbeit gestellt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die verspätete Antragstellung nicht zu vertreten.

(9) Der Wiederholungsversuch soll innerhalb eines Jahres unternommen werden. Spätestens nach zwei Monaten ist dem/der Studierenden die Ausgabe eines neuen Themas für den Wiederholungsversuch anzubieten. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der als nicht bestanden bewerteten Masterarbeit von dem Recht auf Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Hierbei gehen die Noten der Module 02 bis 08 einfach und für das Modul 10 (Mastermodul) zweifach gewichtet in die Berechnung ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 17 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 entsprechend.

(2) Sind die Noten für alle Modulprüfungen „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende keine der Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Studiengang. Besteht der/die Studierende die Wiederholung der Prüfung Masterarbeit nicht, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten sowie die Note und das Thema der Masterarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird folgenden ECTS-Graden zugeordnet:

A – excellent	die besten 10 Prozent
B – very good	die nächsten 25 Prozent
C – good	die nächsten 30 Prozent
D – satisfactory	die nächsten 25 Prozent
E – sufficient	die nächsten 10 Prozent.

Bezugsgröße soll das Kollektiv aller Gesamtnoten der letzten drei bis fünf Jahre sein.

(3) Auf Antrag des/der Studierenden wird dem Zeugnis eine Leistungsübersicht in englischer Sprache beigelegt (Transcript of Records). Zu dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 27 Urkunde

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät zu versehen.

§ 28 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die gegebenenfalls erbrachten Studienleistungen ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

C. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses von Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bewertung der Masterarbeit kann der/die Studierende die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen einsehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Freiburg, den 12. Oktober 2010

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor